

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Mail: ehra@bj.admin.ch

Zürich, 17. Oktober 2014

Vernehmlassung zur Gesetzesvorlage über «Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte: Änderung des Obligationenrechts (OR), des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und des Strafgesetzbuchs (StGB)»

Sehr geehrter Herr Bundesrat Beat Jans
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur obigen Gesetzesvorlage. Als branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit einem Fokus auf Klima- und Energiepolitik setzt sich swisscleantech für eine klimataugliche Wirtschaft ein. Das Thema «Reporting von Nachhaltigkeitsaspekten» ist ein wichtiger Eckpfeiler für die klimataugliche Wirtschaft. Diese Vorlage dient als Grundlage für das Reporting von Firmen im Bereich der Nachhaltigkeit. Ein verbindliches Reporting sehen wir als einen wichtigen Schritt in Richtung einer klimatauglichen Wirtschaft, weshalb wir die Vorlage grundsätzlich begrüßen.

Wir stimmen der im Bericht durgeführten Analyse zu und begrüßen die gewählten Grenzen der Verbindlichkeit bezüglich Mitarbeiterzahl und Finanzzahlen. Auch den Verzicht auf eine Drittstaatenregelung können wir aus Effizienzgründen nachvollziehen.

Verzicht auf gleichzeitige Einführung einer Sustainability Due Dilligence

Die stufenweise Umsetzung der europäischen Regulierungen auf Basis der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) stellen für die Unternehmen eine erhebliche Herausforderung dar. Trotzdem sind wir überzeugt, dass die Prozesse auf dem Weg zu dieser Berichterstattung Transparenz über die eigenen Businessmodelle und deren Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit bringen werden und darum positiv zu bewerten sind. Ein gut ausgestaltetes Reporting bringt Unternehmen einen Mehrwert, weil sie Klarheit über ihre langfristige Herausforderungen im Bereich Nachhaltigkeit erhalten.

Trotzdem ist es richtig, dass der Bundesrat in dieser Vorlage darauf verzichtet, die CSDDD bereits in der Schweizer Gesetzgebung abzubilden. CSRD ist die Grundlage

für CSDDD; die konkrete Ausgestaltung von CSDDD ist jedoch auch in der EU auf Länderebene noch recht unklar. Hat sich einmal eine europäische Praxis zu CSDDD etabliert, ist die Umsetzung auf der Basis von CSRD oder einem vergleichbaren Standard einfacher und schneller.

Wahlfreiheit bei Reporting-Standards (Art. 964c Abs. 5)

Grundsätzlich ist swisscleantech gegenüber der verpflichtenden Einführung des erweiterten Reporting positiv eingestellt. Wir empfehlen aber, die Chance zu nutzen und in der Schweiz, wie vorgesehen, nicht nur die Europäischen Richtlinien (ESRS) als Grundlage zu akzeptieren, sondern auch verlässliche, aber weniger bürokratische Reporting-Frameworks wie beispielsweise die Global Reporting Initiative (GRI) zuzulassen. Das bringt für die Schweizer Unternehmen eine Wahlfreiheit, falls sie z.B. nicht in den europäischen Raum exportieren. Gemäss der Vernehmlassungsvorlage erhält der Bundesrat den Auftrag, die zugelassenen Standards zu bezeichnen. Das ist in Anbetracht der Dynamik richtig und soll nicht bereits auf Gesetzesebene verankert werden. Um die Verbindlichkeit und vor allem Planungssicherheit zu erhöhen, bitten wir den Bundesrat, die Standards auf Verordnungsebene namentlich aufzulisten. Generell ist es für Unternehmen wichtig, dass die notwendigen Ressourcen für das Reporting minimiert werden und so für die Umsetzung von Nachhaltigkeitsbemühungen frei bleiben. Einfache Frameworks mit einer reduzierten Anzahl Datenpunkte sind besonders für gelistete KMU entscheidend.

Niederschwellige Anforderungen an Prüfung (Art. 964c^{bis} Abs. 5)

Angesichts der Komplexität ist es wichtig, dass ein Unternehmen sich auf die wichtigsten Treiber der Nachhaltigkeitsauswirkungen konzentrieren kann. Die doppelte Wesentlichkeitsanalyse ist daher der entscheidende Prozess, um die Anforderungen der Berichterstattung wirkungsorientiert umzusetzen. Erste Schritte auf diesem Weg sollten pragmatisch und mit einfach erhältlichen Durchschnittszahlen durchgeführt werden dürfen.

Es ist wichtig, dass nach der doppelten Wesentlichkeitsanalyse verlässlich darauf verzichtet werden kann, über unwesentliche Bereiche zu berichten. Es ist offensichtlich, dass hier ein Ansatz nach Prioritäten angebracht ist. Wir sind überzeugt davon, dass die Identifikation der wichtigsten Treiber in den meisten Fällen recht einfach ist und die Kapazitäten auf die Adressierung der Handlungsoptionen innerhalb dieser Prioritäten im Vordergrund stehen muss. Wir bitten Sie, diesen pragmatischen Ansatz auf Verordnungsebene entsprechend zu berücksichtigen.

Ausserdem empfehlen wir, dass in der Anfangsphase die Anforderungen an die Prüfung tief gehalten werden soll. Sind die Systeme einmal eingeführt, können die Erwartungen an die Prüfung schrittweise erhöht werden. swisscleantech schlägt darum in Art. 964c^{ter} eine Ergänzung über die Verankerung eines Vorgehens in drei Phasen vor (siehe dazu ein Formulierungsvorschlag in der Tabelle):

1. **Verzicht auf Validierung:** In den ersten drei Jahren soll auf eine externe Validierung verzichtet werden, damit die Unternehmen sich auf die Erstellung der Grundlagen konzentrieren können.

2. **Validierung nach doppelter Wesentlichkeit:** Nach einer Einführungsphase von drei Jahren könnte eine Validierung der Analyse der doppelten Wesentlichkeit vorgeschrieben sein.
3. **Vollständige Validierung:** Nach einer Einführungszeit von fünf Jahren kann schliesslich eine vollständige Validierung gefordert werden.

Unterstützung für KMU (Art. 964c^{quater} (neu))

Des Weiteren bitten wir Sie insbesondere die Bedürfnisse der vielen KMU in der Schweiz zu berücksichtigen. Hier bestehen ein grosser Bedarf an Beratung und Unterstützung bezüglich des Reporting, welches auch Schweizer Firmen unter dem vorgeschlagenen Schwellenwert als Teil der Lieferkette von grossen Unternehmen innerhalb der EU erfüllen müssen. Angesichts der Herausforderungen, welche sich den KMU diesbezüglich stellen, ist eine Unterstützung ein wichtiges Element der Schweizer Standortförderung. Ein subsidiärer und durch die Wirtschaftspartner mit Unterstützung des Bundes betriebener Helpdesk könnte die KMU durch die Bereitstellung von geeigneten Checklisten oder anderen Dienstleistungen dabei unterstützen, die ersten Schritte in Richtung Reporting frühzeitig einzuleiten und sich dadurch für die kommenden Herausforderungen fit zu machen.

Untenstehend finden Sie unsere Vorschläge für Ergänzungen tabellarisch aufgeführt. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Michael Mandl
Co-Geschäftsführer



Christian Zeyer
Co-Geschäftsführer

Artikel	Korrekturvorschlag (neuer Formulierung in Rot)	Begründung
Art. 964c bis Abs 5 (neu)	Erfüllt ein Unternehmen neu die Bedingungen für ein Reporting nach Art 964b kann es die ersten 5 Jahre nach Erfüllung der Bedingungen eine reduzierte Prüfung vornehmen lassen. Die ersten 3 Jahre kann auf eine Prüfung verzichtet werden. Nach Ablauf dieser Frist muss eine Prüfung der wesentlichen Umweltauswirkungen nach Art. 964c Abs 3-7 erfolgen.	Ziel dieser Bestimmungen ist es, den Unternehmen den Start in ein Reporting zu erleichtern. <u>Anmerkung:</u> Bei der Einführung des Gesetzes wird die Tatsache, dass sie die Bedingung neu erfüllen, für alle Unternehmen gelten, weshalb die Erleichterungen für die Prüfung für alle Unternehmen gelten sollen. Ist dies nicht der Fall, müssten entsprechend Übergangsbestimmungen definiert werden.
Art. 964c ^{quater} (neu)	Der Bundesrat kann sich an den Kosten von Plattformen beteiligen, die Informationen und Hilfestellungen zur Umsetzung des Reporting nach Art. 964a anbieten.	Siehe oben